

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Antrag auf Planfeststellung gem. § 31 Abs. 2 WHG zur Gewinnung von Kiesen und Sanden der Stadt Köln, Erweiterungsauskiesung Meschenich

hier: Beteiligung des Beirats gem. § 11 (2) Landschaftsgesetz

Beschlussorgan

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Beirat bei der Unteren Land- schaftsbehörde	14.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde nimmt den Antrag auf Planfeststellung gem. § 31 Abs. 2 WHG zur Gewinnung von Kiesen und Sanden der Stadt Köln, hier die Erweiterungsaus- kiesung Meschenich, zur Kenntnis und stimmt der Vorlage der Unteren Landschaftsbehörde zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde stimmt der Vorlage der Unteren Landschaftsbe- hörde nicht zu und fertigt eine eigene Stellungnahme.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€	%		€	€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)				Einsparungen (Euro)		
Pachteinnahmen auf den städtischen Grundstücken						

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die J. & E. Horst GmbH & Co. KG hat im September 2009 einen Antrag auf Planfeststellung zur Gewinnung von Kiesen und Sanden im Stadtgebiet Köln gestellt. Dieser Antrag bezieht sich auf eine Erweiterung der Kiesabgrabungsaktivitäten an der Kiesgrube Meschenich.

Die Kiesabgrabung Meschenich befindet sich innerhalb des im Landschaftsplan der Stadt Köln festgesetzten Landschaftsschutzgebiet L 18 „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“ (**s. Anlage 1**). In diesem Bereich sieht der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 4 „Anreicherung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Vorhaben“ vor.

Vorgeschichte

Die Abgrabung Meschenich ist seit Anfang der 50er Jahre genehmigt und in Betrieb. Seit Juni 2000 ist sie per wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss in den in **Anlage 2 (Bild 1)** dargestellten Grenzen zugelassen. Zuständige Planfeststellungsbehörde war die Bezirksregierung Köln. Seit Erteilung des Bescheides ist ausschließlich die Stadt Köln für die Abgrabung zuständig.

Die Abgrabung befindet sich in der Abgrabungskonzentrationszone der Stadt Köln. Sie ist im Regionalplan wie im Flächennutzungsplan als Abgrabungskonzentrationszone ausgewiesen. Die Grenzen der Konzentrationszone gehen über die planfestgestellte Abgrabungsgrenze hinaus (**s. Anlage 2, Bild 1, 2 und 3**).

In 2003 wurde der Stadt Köln ein Antrag auf Erweiterung der Abgrabung vorgelegt (**Anlage 2 Bild 3**). Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage der Planunterlagen und im Rahmen eines Erörterungstermins in 2004 wurde das Antragsverfahren ausgesetzt.

Grund hierfür war, dass der Rat beschlossen hatte, den Flächennutzungsplan mit dem Ziel zu ändern, die Abgrabungskonzentrationszone auf die in Juni 2001 planfestgestellte Abgrabungsfläche zu reduzieren (**s. Anlage 2, Bild 3 und 4**). Zudem wurde der Liegenschaftsverwaltung untersagt, städtische Grundstücke im geplanten Erweiterungsgebiet zu Abgrabungszwecken zu verpachten. Damit war das Erweiterungsvorhaben nicht mehr realisierbar.

Ende 2005 wurde der Ratsbeschluss angesichts landesplanerischer Bedenken gegen eine Verkleinerung der Abgrabungskonzentrationszone aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt war der Antragsteller bemüht, eine Erweiterungsplanung zu erstellen, die den stadtplanerischen, landschafts- und artenschutzrechtlichen sowie den abgrabungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Nach vielzähligen Abstimmungen wurde im Dezember 2008 eine Planung vorgelegt, die in-

nerhalb der Stadtverwaltung konsensfähig erschien. Eine vergleichbare Entwurfsplanung wurde bereits in der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 02.02.2009 und 31.08.2009 vorgestellt. Zwischenzeitlich fanden noch weitere inhaltliche Detailabstimmungen zum Arten- und Landschaftsschutz statt.

Aktueller Planungsprozess

Der aktuelle Rekultivierungsplan des Antrags auf Planfeststellung von September 2009 liegt der Vorlage als **Anlage 3** ebenfalls bei.

Die Erweiterungsplanung berücksichtigt den politischen Willen, im Abgrabungsbereich einen Badestrand anzulegen. Gegenstand des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens wird die Ufergestaltung mit einer Böschungsneigung von 1: 10 sein. Alle nutzungsbezogenen Regelungen zum Badestrand einschließlich der erforderlichen Infrastruktur werden im Rahmen eines Bebauungsplanes getroffen.

Der Badestrand ist im Norden der Abgrabung geplant. Hierfür sind landschafts- und naturschutzrechtliche, aber auch anlagenbezogene und zulassungsrechtliche Gesichtspunkte entscheidend, wie z.B. der aus Naturschutzsicht wichtige Verbindungskorridor zwischen NSG Meschenich und NSG Vogelacker. In der stadintern abgestimmten Erweiterungsplanung sind am Südufer ausgedehnte Flachwasserzonen mit einzelnen Kiesinseln vorgesehen, die die bereits vorhandenen Strukturen ergänzen.

Darüber hinaus wird die im Süden angrenzende ehemalige Kiesabgrabung „Alberty“ zurzeit gerade verfüllt und zu Naturschutzzwecken hergerichtet. Die Maßnahmen sind weitgehend umgesetzt. Mit der Beendigung ist in 2010 zu rechnen. Die ca. 8,5 ha große Rekultivierungsfläche wird als Extensivwiesenfläche mit einzelnen Gehölzpflanzungen hergestellt sowie mit der Anlage zweier Trockenbiotop und weiteren Strukturelementen angereichert. Eine Badenutzung mit der entsprechend notwendigen Infrastruktur würde diesem Rekultivierungsziel im Süden vollständig entgegenlaufen und stellt eine Gefahr für die umliegenden, bereits zum jetzigen Zeitpunkt hochwertigen Naturschutzflächen dar.

Die Abgrabung ist in fünf Abbaublocke mit einer Laufzeit von jeweils 2-2,5 Jahre unterteilt. Bei einem restlichen Gewinnungsvolumen von ins. rund 5,46 Mio. m³ (inkl. noch nicht abgebauter jedoch bereits im Jahr 2000 genehmigter Bereiche) resultiert hieraus ein heute zu prognostizierender Gewinnungszeitraum von ca. 18 Jahren (**s. Anlage 4**). Die nach Abschluss der Rekultivierung verbleibende Wasserfläche beträgt 71 ha und ist damit 17 ha größer als die bereits durch den Planfeststellungsbeschluss genehmigte Wasserfläche von 54 ha.

Insgesamt soll die geplante Rekultivierung zeitnah auf die einzelnen Abbauschritte folgend ausgeführt werden (**s. Anlage 5**). Der letzte Rekultivierungsabschnitt soll im Jahr 2027 abgeschlossen sein.

Für die geplante Erweiterung werden die Betriebsanlagen der bestehenden Abgrabung sowie die gleiche Zufahrt weiter genutzt.

Die Eingriffserheblichkeit des Vorhabens wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde als hoch angesehen. Dies resultiert aus den für die Schutzgüter Boden, Klima, Fauna und Flora sowie das Landschaftsbild gravierenden Veränderungen des gesamten Landschaftsraums. Insbesondere in Bezug auf die in diesem Landschaftsraum lebenden Offenlandarten (bspw. Rebhuhn, Feldlerche sowie Säuger) hat das Vorhaben hohe Beeinträchtigungen zur Folge. Durch externe Kompensationsmaßnahmen im Westen in einer Größe von mehr als 6 ha der

Abgrabung, die eine Aufwertung der jetzigen Biotop-Strukturen vorsehen, kann diesen Arten teilweise Rechnung getragen werden.

Die externen Maßnahmen sollen bereits mit Beginn des ersten Abbauabschnittes der Erweiterungsplanung hergerichtet werden, da sie in Teilen auch das noch nicht umgesetzte Kompensationserfordernis aus dem Planfeststellungsbeschluss von 2000 abdecken.

Die berechnete Eingriffsbilanzierung hat versucht sowohl dem Kompensationserfordernis des Planfeststellungsbeschluss von 2000 als auch der Erweiterungsplanung Rechnung zu tragen. Die vorgelegten Antragsunterlagen berechnen einen Überschuss von 314.045 Biotopwertpunkten. Damit ist das Vorhaben rechnerisch ausgeglichen.

Die Verbandsbeteiligung hat stattgefunden und ist abgeschlossen. Die Stellungnahme der Naturschutzverbände ist in **Anhang 6** zu finden.

Bereits im Vorfeld ist eine Information an die Beiratmitglieder gegangen, dass die Antragsunterlagen beim Umweltamt in Raum 08F60 eingesehen werden können.

Die Untere Landschaftsbehörde wurde im Rahmen der Behördenanhörung gebeten, zum Antrag auf Planfeststellung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme befindet sich in der **Anlage 7**.

Die Untere Landschaftsbehörde stimmt der vorgelegten Planung, trotz erheblicher Bedenken gegenüber der großen Wasserfläche zu. Eine Genehmigungsfähigkeit wird daher gesehen.

Im Anschluss wird die Stadt Köln (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfall) über den modifizierten Antrag entscheiden.